



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Matthias Lefarth
Tel.: +49 30 20619-290
Fax: +49 30 2061959-290
E-Mail: lefarth@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Berlin, 14. August 2013
RS_IV_13093

per E-Mail

Handwerkerrechnung: Bundesfinanzhof weitet die Anwendung des Steuerbonus für Handwerkerleistungen aus

Zusammenfassung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden (Urteil vom 13.7.2013; AZ. VI R 61/10), dass gem. § 35a Abs. 2 S.2 EStG (sog. Steuerbonus für Handwerkerleistungen) auch Aufwendungen für Erweiterungs- oder Umbauten am Gebäude steuerlich geltend gemacht werden können. Auf eine Unterscheidung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten wird verzichtet. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren,

lange Zeit war umstritten, ob der sog. Steuerbonus für Handwerkerleistungen gem. § 35a Abs. 2 S. 2 EStG auch Maßnahmen umfasst, die steuerlich zu sog. Herstellungskosten führen. Dies ist etwa bei umfassenden Sanierungen der Fall, bspw. wenn das Dachgeschoss ausgebaut oder ein Wintergarten errichtet wird. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs - Urteil vom 13.7.2013; AZ. VI R 61/10; siehe insbesondere Textziffer 15 - kommt es auf diese Unterscheidung nun nicht mehr an (Anlage).

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht

Berlin-Charlottenburg

Steuernummer:

27/622/50987

Bankverbindungen:

Landesbank Berlin Girozentrale

13 327 810 (BLZ 100 500 00)

Berliner Volksbank 830 183 2002

(BLZ 100 900 00)

Es wird danach nicht mehr zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten differenziert ("§ 35 a Abs. 2 S. 2 EStG begünstigt deshalb Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des vertraglichen oder ordnungsgemäßen Zustands sowie Modernisierungsarbeiten und zwar unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen").

Hingegen sind Aufwendungen für sog. Neubauten eines Gebäudes steuerlich nach wie vor nicht berücksichtigt.

Selbst wenn einzelne Finanzgerichte derzeit noch den Steuerabzug für Erweiterungs- oder Umbauten verneinen – etwa bei einer geringfügigen Wohnflächenerweiterung oder im Falle des Umbaus einer Terrasse zu einem Wintergarten - so kann der Steuerpflichtige die Kosten dennoch ansetzen. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat umfassende Geltung, da das Urteil nunmehr veröffentlicht wurde und damit offiziell zur Anwendung verpflichtet.

Ergänzender Hinweis: An den bisherigen Fördervoraussetzungen ändert sich ansonsten nichts. Insbesondere muss der Steuerpflichtige nach wie vor eine Rechnung des Handwerkers mit ausgewiesener Mehrwertsteuer sowie ausgewiesenen Arbeitskosten der Aufwendungen im privaten Haushalt sowie die Zahlung auf das Konto des Handwerksbetriebs auf Nachfrage des Finanzamts einreichen.

Für Rückfragen steht die ZDH-Steuerabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Lefarth
Leiter der Abt. Steuer- und Finanzpolitik

gez. RA' in Daniela Jope
Referentin

Anlage